
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

8. Zeugnis.

Über die bestandene Schlußprüfung erhalten die Besucherinnen ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 6). Nimmt die Schülerin an der Schlußprüfung nicht teil, so erhält sie nur eine Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch und bleibt nach Maßgabe des Reichsschulpflichtgesetzes berufsschulpflichtig.

9. Berechtigungen.

I. Der erfolgreiche, durch eine bestandene Schlußprüfung abgeschlossene Besuch befreit von der Verpflichtung zum Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule im Sinne des § 9 Abs. 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) und vom hauswirtschaftlichen Unterricht der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen.

II. Das Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung

- a) gilt für Volksschülerinnen als Nachweis der Vorbildung für die Aufnahme in die Frauenschule, falls die sonstigen Aufnahmebedingungen erfüllt sind,
- b) gilt als erstes Halbjahr der Ausbildung zur Kinderpflege- und Haushaltgehilfin,
- c) wird angerechnet auf die vierjährige Berufsarbeit zur Ausbildung als Volkspflegerin und
- d) gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Vorbildung zur Aufnahme in ein Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

*

Anlage 2.

Richtlinien für die Schlußprüfung an Haus- haltungsschulen.

1. Prüfungsanstalt.

Schlußprüfungen finden nur an den Unterrichtseinrichtungen statt, denen die Schulaufsichtsbehörde die Anerkennung als Haushaltsschule erteilt hat.

2. Ort der Prüfung.

Die Schlußprüfung findet in den Unterrichtsräumen und Übungsstätten der Schule statt.

3. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule, an der die Ausbildung erfolgt ist, als Prüfungsleiter,
- b) den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Gäste dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung des Prüfungsleiters der Prüfung beiwohnen.

4. Zulassung zur Prüfung.

Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Prüfungszeiten sind der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Zur Abschlußprüfung sind nur solche Schülerinnen zuzulassen,

die den Lehrgang regelmäßig besucht haben und das erforderliche Maß an sittlicher und geistiger Reife besitzen. Es ist ein Prüfungsbogen nach anliegendem Muster (Anlage 5) aufzustellen, in den die Schülerinnen in alphabetischer Reihenfolge und die Beurteilungen ihrer Klassenleistungen einzutragen sind.

Ein besonderer Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird von den Schülerinnen nicht verlangt. Jedoch sind ein vom Prüfling mit der Hand geschriebener Lebenslauf (Anlage 3), ein Zeugnis über die Klassenleistungen des zweiten Halbjahres und eine Bescheinigung der Klassenleiterin über den regelmäßigen Besuch der Haushaltsschule (Anlage 4) beizubringen.

5. Durchführung der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

Der Prüfungsleiter bestimmt auf Vorschlag der Klassenleiterin die Prüfungsaufgaben für die schriftliche und die praktische Prüfung (soviel Aufgaben, wie Prüflinge vorhanden sind).

Schriftliche Prüfung.

Für die in zwei Stunden unter Aufsicht zu fertigende schriftliche Arbeit ist eine Aufgabe zu stellen, die einem der Unterrichtsgebiete zu entnehmen ist und in engster Beziehung zum praktischen Leben steht.

Praktische Prüfung.

In zwei praktischen Aufgaben, die

- a) dem Kochen und
- b) den Hausarbeiten oder der Handarbeit

entnommen werden und zusammen nicht über vier Stunden Zeitaufwand benötigen, muß der Prüfling praktisches und überlegtes Können zeigen.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist in Gruppen durchzuführen. Jeder Prüfling hat sich zu zwei Aufgaben, die dem Stoffgebiete der theoretischen Ausbildung zu entnehmen sind, kurz zu äußern. Die mündliche Prüfung kann den Schülerinnen erlassen werden, wenn ihre Klassenleistungen sowie die schriftliche und praktische Prüfung als „gut“ zu beurteilen sind.

Über die Gesamtprüfung ist ein zusammenhängender Bericht zu den Akten der Schule zu nehmen. Er muß enthalten: die Namen der Prüflinge und bei jeder der Prüfungsaufgaben den Wortlaut der Aufgaben, die Namen der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unter besonderer Hervorhebung des prüfenden Mitgliedes, den Beginn und Schluß der Prüfung und etwaige Pausen. Der Bericht ist von dem Prüfungsleiter und dem Berichtsverfasser zu unterzeichnen.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht an die Schulaufsichtsbehörde zu geben.

6. Beurteilung der Leistungen.

Für die Beurteilung der Leistungen gelten die Stufen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5) und „un-